

Satzung der Gemeinde Hinte über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 12, 32 und 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 27.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr wird grundsätzlich freiwillig und unentgeltlich geleistet. Für diejenigen ehrenamtlich Tätigen, die zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, wird eine Aufwandsentschädigung im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

Diese Satzung gilt für alle ehrenamtlichen Funktionsträger¹ der Freiwilligen Feuerwehr, mit den Ortswehren Hinte, Loppersum, Groß-Midlum, Osterhusen und Suurhusen.

§ 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Den ehrenamtlichen Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr werden für ihre Tätigkeiten monatliche Aufwandsentschädigungen wie folgt gewährt:

Gemeindebrandmeister	196,00 €
Stellv. Gemeindebrandmeister	84,00 €
Ortsbrandmeister – Stützpunktfeuerwehren Hinte und Loppersum	84,00 €
Ortsbrandmeister – Grundausstattungsfeuerwehren Groß-Midlum, Osterhusen und Suurhusen	77,00 €
Stellv. Ortsbrandmeister	42,00 €
Gemeindekleiderwart	42,00 €
Gemeindesicherheitsbeauftragter	28,00 €
Gemeindejugendfeuerwehrwart	42,00 €
Schriftführer Gemeindegemeinschaften und Ortsbrandmeisterdienstbesprechungen	28,00 €
Gerätewart	42,00 €

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit umfassen die in der Satzung dargestellten Funktionsbezeichnungen in männlicher Form generell auch die der weiblichen und diversen Form.

Atemschutzgerätewart	35,00 €
Kleiderwart	28,00 €
Kinderfeuerwehrwart	42,00 €
Jugendfeuerwehrwart	42,00 €
Administrator Einsatzleitwagen	42,00 €

- (2) Feuerwehrkameraden, die weitere mit der Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen innehaben (Ämterhäufung), erhalten neben der Hauptentschädigung zusätzlich die Hälfte der Aufwandsentschädigung, die für die weiter ausgeübte Funktion festgesetzt ist.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

§ 2 Auslagen

Neben den nach § 1 gewährten Aufwandsentschädigungen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (z. B. Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes, Telefon- und Portokosten, Bekleidungskosten, Schreibmaterial u. ä.).

§ 3 Reisekosten

Bei vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekostenerstattungen nach den aktuell gültigen Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes, soweit nicht von anderer Stelle die Kosten übernommen werden.

§ 4 Verdienstaufschlag

Der nachgewiesene Verdienstaufschlag wird auf Antrag gemäß NBrandSchG ersetzt. Der Höchstbetrag wird auf 50,00 € je Stunde für höchstens 8 Stunden je Tag und maximal 40 Stunden je Woche erstattet.

§ 5 Aufwendungen für Kinderbetreuung

Der Höchstbetrag für die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Betreuung eines

Kindes, welches das 10. Lebensjahr nicht vollendet hat, wird auf 8,00 € je Stunde und für längstens 8 Stunden pro Tag festgesetzt.

§ 6

Zahlung der Entschädigungen

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat, in dem das Amt aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet. Dieses gilt auch dann, wenn der Empfänger nur einen Teil des Monats das Amt innehatte.
- (2) Aufwandsentschädigungen werden monatlich fällig. Sie werden ohne besondere Anforderungen auf ein von dem Empfangsberechtigten mitgeteiltes Konto durch die Gemeinde Hinte überwiesen.
- (3) Verdienstaufschlag und Reisekosten werden auf Antrag alsbald nach Vorliegen aller Nachweise und Unterlagen gezahlt.

§ 7

Steuern und Sozialversicherung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung sich ergebenden Zahlungen ist Angelegenheit der Empfangsberechtigten.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Hinte über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vom 30.11.2023 außer Kraft.

Hinte, den 27.11.2025

U. Redenius
Der Bürgermeister

Hinweis nach § 10 Abs. 2 NKomVG:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.